

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und des § 18 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rollwitz vom 22.03.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rollwitz vom 22.03.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 6 Belegungsgebühren

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| (1) | Grabstellengebühr | |
| | je Wahlgrab | 300,00 EUR |
| | 30 Jahre Nutzungsrecht | |
| | Urnengrab | 200,00 EUR |
| | 30 Jahre Nutzungsrecht | |
| | je anonyme Urnengrabstätte | 200,00 EUR |
| | 30 Jahre Nutzungsrecht | |
| (2) | Verlängerung der Nutzungsrechte an den Wahlgrabstätten pro Jahr | 10,00 EUR |

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

§ 8 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	50,00 EUR
--	------------------

§ 9 Einebnung von Grabstätten

Wenn eine Einebnung nicht durch den Nutzungsberechtigten erfolgt, wird die Einebnung nach Ablauf des Nutzungsrechtes gegen eine Gebühr von **25,00 EUR** durch den Friedhofsträger veranlasst.

§10 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Deckung der jährlichen Aufwendungen für Abfallentsorgung, Pflege der Wege- und Grünflächen sowie der Prüfung der Standsicherheit der stehenden Grabmale, wird je Einzelgrabstelle eine jährliche Gebühr von **5,00 EUR** erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.03.2007 durch Beschluss der Gemeindevertretung Rollwitz in der vorliegenden Form bestätigt, sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofgebührensordnung der EV Kirchengemeinde Rollwitz vom 18.11.2004 tritt außer Kraft.

Rollwitz, den 22.03.2007

Bürgermeister

(Siegel)